

Allgemeine Geschäftsbedingungen RaceBase Martin Jakowetz

Stand 10.09.2021

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Kunden und RaceBase Martin Jakowetz (im Folgenden RaceBase), in welchen auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde.

1. Sachlicher Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die Leistungen und Angebote von RaceBase erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Gegenstand des Vertrages sind

- die Überlassung von im Auftrag definierten Softwareprogrammen zur Nutzung über das Internet und
- die Speicherung von Daten des Kunden auf Servern des Rechenzentrums.

Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Bestellungen und Auftragsannahme

2.1. Angebote von RaceBase sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden sind für RaceBase nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch RaceBase bestätigt wurden oder RaceBase mit der Ausführung der Leistung beginnt.

2.2. Die Leistung muss die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. RaceBase ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.3. Stellt RaceBase dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Daten, die RaceBase dem Kunden vor oder nach Abschluss eines Vertrages zur Verfügung stellt.

2.4. RaceBase behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen ("Unterlagen"), die er dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RaceBase ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von RaceBase ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an RaceBase herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

3. Werbung, Kennzeichnung

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, von RaceBase, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung oder des Kaufgegenstandes (z.B. Gebrauchswerte, und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

4. Preise

4.1. Die Preise von RaceBase sind Nettopreise. Liefer- und Versandkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung eines Vertrages verbundene Kosten und Steuern („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von RaceBase netto und in Euro.

4.2. Sofern RaceBase Zusatzkosten getragen hat, kann vom Kunden Erstattung verlangt werden. Für Liefer- und Versandkosten gilt das nur, wenn RaceBase abweichend von Abs. 4.1 der Versand obliegt.

4.3. Der Preis ist der von RaceBase im Angebot genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von RaceBase aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. RaceBase ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuhöhen, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von RaceBase stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen,

Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

5. Leistung/Leistungsverzögerung

5.1. Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.

5.2. Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn RaceBase ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.

5.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die RaceBase die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen -hierzuhören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von RaceBase oder deren Untertierlieferanten eintreten -, hat RaceBase auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen RaceBase, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden an RaceBase zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von RaceBase zur Leistungserbringung notwendig sind.

5.4. Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener, erfolgloser Fristsetzung berechtigt, sich hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zu lösen.

5.5. Sofern RaceBase die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn RaceBase nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RaceBase.

5.6. RaceBase ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. RaceBase ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

6. Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Maßgebend dafür sind:

- der definierte Leistungsumfang der im Vertrag aufgeführten Software, der in der jeweiligen Benutzerdokumentation festgelegt ist,
- die Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung,
- die im Vertrag festgelegten Bedingungen,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- allgemein angewandte technische Richtlinien.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

7. Nutzungsbedingungen

7.1. Rechte des Kunden an der Software

RaceBase räumt dem Kunden für die Dauer des jeweils geschlossenen Vertrages ein zeitlich beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs in der Bundesrepublik Deutschland ein. Die Bereitstellung der Software erfolgt über eine Internetverbindung. Übergabepunkt für die Leistungen ist der Router-Ausgang des von RaceBase genutzten Rechenzentrums zum Internet. Wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt, ist der Kunde zu folgenden Handlungen nicht berechtigt: (a) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software und zugehörigen Dokumentation, es sei denn dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet; (b) Modifikation, Dekompilieren, Nachahmung, sog. Reverse-Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder von Teilen hiervon; (c) Vervielfältigung der Software und Dokumentation, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt. (d) Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen

Schutzrechtsvermerken von der Software und der Dokumentation. Der Kunde ist zudem nicht berechtigt, die Software weiterzuverbreiten, insbesondere nicht an Dritte zu übertragen oder zu vermieten, Dritten dafür Unterlizenzen zu erteilen, sie Dritten weiterzuveräußern oder zu verpfänden.

RaceBase stellt dem Kunden entweder schriftlich, auf einem Datenträger, innerhalb des jeweiligen Produktes oder online eine Benutzerdokumentation zur Software zur Verfügung. Das Kopieren bzw. Vervielfältigen von überlassener Benutzerdokumentation, einschließlich überlassener Benutzerhandbücher und Referenzmaterialien, durch den Kunden ist nur für den eigenen Gebrauch zulässig. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist die Nutzung der Software nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Kunden sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen iSd §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor RaceBase angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet.

Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei RaceBase und deren Lizenzgebern.

Die unter dieser Ziffer 7.1 genannten Nutzungsrechte werden dem Kunden unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er die fälligen Nutzungsgebühren vollständig entrichtet hat

RaceBase kann den Zugang des Kunden oder einzelner Nutzer des Kunden zur Software mit sofortiger Wirkung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang in unbefugter Weise genutzt wird. RaceBase wird den Kunden in diesem Fall nach Möglichkeit im Voraus, anderenfalls unverzüglich nachträglich per E-Mail informieren und ggf. einen anderen Zugang zur Verfügung stellen.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein. Die von der Software dargestellten Berechnungsergebnisse stellen nur eine

Entscheidungshilfe dar und müssen vom Anwender sorgfältig geprüft werden.

7.2. Rechte des Kunden an den Daten

Die durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten werden auf den Servern des Rechenzentrums gespeichert. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von RaceBase jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages spätestens bis zu 4 Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von RaceBase besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl von RaceBase durch das Einräumen einer Exportfunktion, über welche sich der Kunde die weiter benötigten Daten selbständig exportieren kann, oder durch Übergabe von Datenträgern oder elektronische Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Kunden. Der Kunde räumt RaceBase das Recht ein und stimmt bereits jetzt zu, dass RaceBase 1 Monat nach Wirksamwerden einer Kündigung sämtliche Daten des Kunden, welche das gekündigte Vertragsverhältnis betreffen, unwiederbringlich und vollständig löschen darf.

7.3. Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Nutzungsbedingungen ist RaceBase berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. RaceBase behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

7.4. Wechsel des Rechenzentrums/Dienstleisters

RaceBase behält sich vor, nach Vorankündigung von mindestens sechs (6) Monaten die Leistungen aus einem anderen Rechenzentrum/mit einem anderen Dienstleister innerhalb der Europäischen Union oder des EWR zu erbringen. Der neue Standort des Rechenzentrums wird dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ist der Kunde mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich kündigen. RaceBase ist jederzeit dazu berechtigt, das

bei Vertragsschluss mit dem Kunden zur Leistungserbringung eingesetzte Rechenzentrum und den Rechenzentrumsbetreiber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beliebig auszutauschen, soweit der jeweilige Rechenzentrumsbetreiber die erforderliche besondere Zuverlässigkeit besitzt und die datenschutzrechtlich einschlägigen Anforderungen in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen RaceBase und dem Rechenzentrumsbetreiber festgehalten sind.

8. Support- und Wartungsleistungen

Der Anspruch auf Support- und Wartungsleistungen und der jeweilige Umfang bestimmt sich nach dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und hierin referenzierter Dokumente.

9. Weiterentwicklungen/Leistungsänderung

RaceBase behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor.

10. Sachmängelhaftung und Abnahme

10.1. Die Sachmängelhaftung für Leistungen von RaceBase richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei Software um sehr komplexe Produkte handelt, deren Funktionieren von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, so dass unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Erfahrungen und Untersuchungen eine völlige Fehlerfreiheit der Software nie sichergestellt werden kann. RaceBase übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit der Software gemäß der dem Kunden überlassenen Dokumentation. Insbesondere leistet RaceBase keine Gewähr dafür, dass die Software den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der bestellten Leistung für seine Anwendungszwecke zu überzeugen.

10.3. RaceBase verpflichtet sich die zum Gebrauch überlassene Software für die Dauer der vereinbarten Nutzungszeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die

erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft.

10.4. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Ebenso sind Ansprüche wegen solcher Mängel ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

10.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von RaceBase gemäß § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

10.6. Der Kunde hat etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde hat RaceBase auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

10.7. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten von RaceBase durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist RaceBase ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann RaceBase die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

10.8. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn RaceBase ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von RaceBase endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn

aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

10.9. Die Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung von RaceBase Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für RaceBase unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstvornahmerechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

10.10. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen ist eine Sachmängelhaftung von RaceBase insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (a) Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen;
- (b) Der Kunde missachtet bestimmte, mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von RaceBase;
- (c) Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, installiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.

10.11. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch RaceBase, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz.

10.12. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer Punkt 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Schadenshöhe

11.1. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet RaceBase für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:

- (a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von RaceBase unbegrenzt;

(b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch RaceBase, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf 100% der für 6 Monate für alle vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarten laufenden und wiederkehrenden Vergütung, als Berechnungsgrundlage gelten jeweils die 6 Monate unmittelbar vor Eintritt des schädigenden Ereignisses.

11.2. Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet RaceBase nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. RaceBase ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden aus Umständen beruht, die auch bei größter Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).

11.3. Darüber hinaus ist eine Haftung von RaceBase, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. RaceBase haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

11.4. Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 11.1 bis Abs. 11.3 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

11.5. Für Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internet, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird von RaceBase keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt RaceBase ebenfalls keine Haftung.

12. Vergütung

Die jeweils in regelmäßigen, wiederkehrenden Abständen zu entrichtende Vergütung richtet sich nach dem jeweils im Einzelvertrag Vereinbarten.

RaceBase ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des jeweiligen Kunden-Vertrags, schriftlich eine Anhebung der jeweils vereinbarten wiederkehrenden Vergütung zu verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte

Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Vergütungssätze gemäß diesem Vertrag erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von RaceBase bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden z.B. innerhalb der Rechnung für die laufende, wiederkehrende Vergütung bekannt gegeben.

Daneben ist RaceBase zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. RaceBase kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen bzw. mit dem Kunden vereinbarten Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die bestehenden und von der Preisänderung betroffenen Verträge mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

13. Beginn, Dauer und Beendigung

13.1. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages richtet sich nach der Vereinbarung im jeweiligen Einzelvertrag. Sollte im Einzelfall im Einzelvertrag eine Laufzeit nicht hinreichend bestimmt vereinbart sein, so beginnt der jeweilige Vertrag am 1. des Monats nach Unterschrift des Kunden und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Nach dem vereinbarten Laufzeitende verlängert sich der jeweilige Vertrag immer automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

13.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für RaceBase, a) die Auflösung des Kunden, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, c) der Vermögensverlust des Kunden und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden.

13.3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund Punkt 13.2 d) ist nur zulässig, wenn RaceBase dem Kunden in

Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß beschreiben und dem Kunden eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.

13.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, per unterschriebenem PDF per E-Mail, nicht aber per E-Mail allein, ausreichend.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Der Kunde hat Leistungen von RaceBase nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen im Voraus zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von RaceBase an. Nach Wahl von RaceBase kann die Rechnungsstellung auch in elektronischer Form an die vom Kunden gemäß Ziffer 9. angegebene E-Mail-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Kunden vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von RaceBase erfolgen, wobei RaceBase an die vom Kunden gemäß Ziffer 9. angegebene E-Mail-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per E-Mail sendet. Der Kunde ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. RaceBase kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der allgemeinen Preisliste vorgesehenen Entgelte entrichtet. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ermittlung der jeweiligen gemäß Vertrag geschuldeten Vergütung automatisiert durch entsprechende elektronische/technologische Protokollierung und Authentifizierung erfolgen kann.

14.2. Der Kunde gestattet RaceBase, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender RaceBase eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist RaceBase zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist RaceBase berechtigt, vom Kunden die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. RaceBase kann dem Kunden neue Zahlungsmethode während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt

werden. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Punkt. 14.1 bestimmten Frist nach ('Zahlungsverzögerung'), kann RaceBase Verzugszinsen und/oder die Zahlung einer Pauschale gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB verlangen.

14.3. Verlangt RaceBase zunächst bei Zahlungserinnerungen nur den ursprünglich geschuldeten Hauptbetrag, bedeutet dies nicht, dass RaceBase auf die Geltendmachung von Verzugszinsen oder eines Verzugschadens verzichtet.

14.4. Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen gemäß des nachfolgenden Punktes 15 eingeschränkt werden.

15. Zahlungsverzug

Während eines schuldhaften Zahlungsverzugs des Kunden mit der Gebühr in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für zwei Monate oder mehr entspricht, ist RaceBase berechtigt, den Zugang zur Anwendung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Preise zu bezahlen. Vor einer tatsächlichen Sperrung muss RaceBase den Kunden mindestens einmal mit einer angemessenen Nachfristsetzung angemahnt haben und im Falle des erfolglosen Verstreichens der Nachfrist die Sperrung konkret angedroht haben.

Kommt der Kunde mit der Bezahlung für mindestens drei aufeinander folgende Monate bzw. mindestens mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt für drei Monate entspricht, in Verzug, ist RaceBase berechtigt, den Vertrag nach angemessener Nachfristsetzung und deren fruchtlosen Ablaufs ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen jährlichen Preise zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn RaceBase einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt RaceBase vorbehalten.

16. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber RaceBase mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von RaceBase schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

17. Vertrauliche Informationen

Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil der Verträge. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt das Folgende: Alle Materialien, Produkte und/oder Software, die von RaceBase hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), werden vertraulich an den Kunden weitergegeben und müssen von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim gehalten werden. Der Kunde darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertreter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Kunde wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.

18. Datenschutz

18.1. RaceBase verpflichtet sich, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO zu beachten.

18.2. Alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer von RaceBase wurden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auf das Datengeheimnis verpflichtet.

18.3. RaceBase verpflichtet sich, den jeweils beauftragten Betreiber des Rechenzentrums im erforderlichen Umfang vertraglich auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO zu verpflichten.

18.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er von allen betroffenen Personen die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO erforderlichen Einwilligungen vor der Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten einholt.

18.5. Im Falle einer Verletzung der Ziffer 18.4 stellt der Kunde RaceBase und den von RaceBase beauftragten Betreiber des Rechenzentrums von allen Ansprüchen Dritter frei.

18.6. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der personenbezogenen Daten zu verlangen. RaceBase steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu. Dem

Kunden ist bewusst, dass in diesem Fall keine Erfüllung des vorliegenden Vertrags mehr möglich ist. Hierdurch entfällt jedoch nicht die Vergütungspflicht des Kunden.

18.7. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über gegebenenfalls geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, informieren.

19. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

19.1. Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend 'Schutzrechte') durch eine von RaceBase entwickelte und/oder erbrachte Leistung geltend macht, haftet RaceBase, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:

(a) RaceBase wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Leistung erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit RaceBase dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen;

(b) RaceBase ist nur dann zu den in 22.1 a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde RaceBase die von dem Dritten geltend gemachte Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde RaceBase alle Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Entscheidungsbeurteilung über die Rechtsverteilung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

20. Mitwirkungspflichten Kunde

20.1. Dem Kunden ist bewusst, dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung von RaceBase von bestimmten Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig ist.

20.2. Diese Mitwirkungspflichten

werden nicht abschließend im Vertrag und hierin referenzierter Dokumente als für den Kunden gültig vereinbart.

20.3. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet RaceBase nicht für einen hieraus entstehenden Schaden.

20.4. Im Falle mangelhafter oder unterlassener Mitwirkung des Kunden verschieben sich hiervon betroffene Leistungstermine und -fristen von RaceBase angemessen. RaceBase wird sich bemühen, durch zumutbare Maßnahmen die Verzögerung zu reduzieren. Mehraufwand, der RaceBase durch fehlerhafte oder unterlassene Mitwirkung des Kunden erwächst, kann RaceBase dem Kunden zu den vereinbarten Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Sofern Vergütungssätze nicht vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens des Mehraufwands gültige allgemeine Preisliste von RaceBase.

21. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

RaceBase kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird RaceBase den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist RaceBase berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

22.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RaceBase darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus den mit RaceBase bestehenden Verträgen nicht an Dritte übertragen. RaceBase ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen oder mehrere Dritte(n) zu übertragen.

22.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen und deren Erfüllung ergeben, ist als ausschließlicher Gerichtsstand Köln

vereinbart, RaceBase ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

22.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen RaceBase und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

22.4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.